Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

HONDURAS (Republik Honduras)

Stand: 08.03.2022

Apostille

Die Originale der Urkunden aus Honduras sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Aktuelle Geburtsurkunde mit ausdrücklichem Vermerk über den Familienstand, die nicht älter als 6 Monate sein darf

2) Aktueller Auszug aus dem Nationalen Personenstandsregister (Registrador Nacional de las Personas – RNP)

   Für ledige Antragsteller: Ledigkeitsbescheinigung (Acto de solteria) ausgestellt vom Nationalen Personenregister

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

4) ggf. Zustimmung des Heiratsvormunds (siehe Anmerkung)

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde

2) Scheidungsurteil und Registrierungsnachweis in Form eines Vermerks über die Scheidung auf der Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Personenstandsregister

   oder

   ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den honduranischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch den Obersten Gerichtshof von Honduras (Corte Suprema). Die Antragstellung beim Obersten Gerichtshof kann nur durch einen in Honduras zugelassenen Anwalt erfolgen.

Anmerkung:

Volljährigkeit erst mit 21 Jahren. Ehefähigkeit Männer 18 Jahre, Frauen 16 Jahre. Eheschließung vor Volljährigkeit nur mit Zustimmung des Heiratsvormunds, die in notariell beglaubigter Form vorliegen muss (Art. 16 und 25 FamGB).